

**Niederschrift**  
über die Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt  
in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste  
– Fachbereich ..... –

Frau/Herr ..... oberinspektor-Anwärter/in .....

geboren am ..... in .....

ist in der Sitzung des Prüfungsausschusses am .....

nach der APVO-TD in der jeweils geltenden Fassung mündlich geprüft worden. Die schriftliche Prüfung ist gemäß § 11 APVO-TD vom ..... bis ..... sowie am ..... abgelegt worden.

**Zusammensetzung des Prüfungsausschusses:**

Vorsitzende/Vorsitzender: .....

Mitglied: .....

Mitglied: .....

Mitglied: .....

Mitglied: .....

**Ermittlung des Prüfungsergebnisses:**

<b>Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote (§ 7 Abs. 3)</b>	<b>Punkte</b>	<b>Note:</b>
<b>Prüfungsnote</b>		
<b>Schriftliche Prüfung</b>		
Aufsichtsarbeit 1		Punkte   Note:
Aufsichtsarbeit 2		Punkte   Note:
Aufsichtsarbeit 3		Punkte   Note:
Aufsichtsarbeit 4		Punkte   Note:
Aufsichtsarbeit 5		Punkte   Note:
<b>Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung (§ 11 Abs. 4)</b>	<b>Punkte</b>	
<b>Mündliche Prüfung</b>		
Vortrag		Punkte
Prüfungsabschnitt 1		Punkte
Prüfungsabschnitt 2		Punkte
Prüfungsabschnitt 3		Punkte
Prüfungsabschnitt 4		Punkte
<b>Punktzahl der Note für die mündliche Prüfung (§ 12 Abs. 3)</b>	<b>Punkte</b>	
<b>Punktzahl der Prüfungsnote (§ 13 Abs. 1)</b>	<b>0,00 Punkte</b>	<b>Note:</b>
<b>Gesamtnote</b>		
Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote	<b>0,00</b>	Punkte
Punktzahl der Prüfungsnote	<b>0,00</b>	Punkte
<b>Punktzahl der Gesamtnote (§ 13 Abs. 2)</b>	<b>0,00 Punkte</b>	<b>Note:</b>

**Die Laufbahnprüfung ist mit der Gesamtnote ..... (..... Punkte) bestanden/nicht bestanden.**

**Ergebnis der Laufbahnprüfung:**

**1. Bei Bestehen der Prüfung**

Die Prüfung ist bestanden.

Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling nach Beendigung der mündlichen Prüfung gemäß § 13 Abs. 4 durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben worden.

Über die bestandene Prüfung wird ein Prüfungszeugnis gemäß § 13 Abs. 5 erteilt.

## 2. Bei erstmaligem Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden.

- a)  Gemäß § 11 Abs. 5 wird die Prüfung nicht fortgesetzt, weil
- mehr als zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten nicht mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden sind und
  - die Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung nicht mindestens „5“ beträgt.

Hierüber erhält der Prüfling gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 einen Bescheid der Prüfungsbehörde.

- b)  Dem Prüfling ist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 13 Abs. 4 mitgeteilt worden, dass die Laufbahnprüfung nicht bestanden ist, weil
- die Prüfungsnote und die Gesamtnote nach § 13 Abs. 3 jeweils nicht mindestens „ausreichend (4)“ lautet.

Hierüber erhält der Prüfling gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2 eine schriftliche Mitteilung der Prüfungsbehörde.

Hinweis: Auf Antrag des Prüflings werden gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 die mit mindestens „ausreichend“ bewerteten, in der ersten Prüfung erbrachten Prüfungsleistungen für die Wiederholungsprüfung angerechnet.

Es wird vorgeschlagen, den Vorbereitungsdienst um ..... Monate zu verlängern.

## 3. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung

Dem Prüfling ist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 13 Abs. 4 mitgeteilt worden, dass die Laufbahnprüfung nicht bestanden ist und nicht wiederholt werden darf (§ 15 Abs. 1 Satz 1).

....., den .....

Der Prüfungsausschuss

..... Vorsitzende/Vorsitzender

..... Mitglied

..... Mitglied

..... Mitglied

..... Mitglied